

SKA/Vorentwurf vom 27.11.2019

Gesetz über den Datenschutz (DSchG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **17.1**

Geändert: 110.1 | 130.1 | 17.3 | 17.4 | 17.5 | 411.0.1 | 551.1 | 821.0.1

Aufgehoben: 17.1

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom xx.xx.xxxx; auf Antrag dieser Behörde

beschliesst

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für folgende öffentliche Organe:

- a) die Organe des Staates, der Gemeinden und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten;

- b) die privaten Personen und die Organe privater Einrichtungen, wenn sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen;
- c) die anerkannten Kirchen (die Kirchen), ausser wenn sie Bestimmungen zum Datenschutz, die ein gleichwertiges Schutzniveau wie dieses Gesetz sicherstellen, erlassen haben. Die Artikel 48 Abs. 3 und 51 Bst. f bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen über die Befugnisse und die Kompetenzen der kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz gelten ausserdem in den Situationen nach Artikel 61 unter den darin festgelegten Voraussetzungen.

Art. 3 Materielle Anwendungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für alle Datenbearbeitungen, die von einem öffentlichen Organ im Sinne von Artikel 2 Abs. ausgeführt werden.

² Wenn eine Datenbearbeitung in anderen Bestimmungen des Bundes-, des kantonalen, des interkantonalen oder des internationalen Rechts geregelt wird, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzend.

³ Dieses Gesetz gilt nicht im Fall, dass ein öffentliches Organ im wirtschaftlichen Wettbewerb mit privatrechtlichen Personen Tätigkeiten ausübt und es nicht hoheitlich handelt. Die Aufsicht wird aber gemäss den Bestimmungen des 5. Abschnitts geregelt.

Art. 4 Definitionen

¹ Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a) Personendaten: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar Person beziehen;
- b) betroffene Person: natürliche oder juristische Person, über die Daten bearbeitet werden;
- c) besonders schützenswerte Personendaten:
 1. Daten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Ethnie,
 3. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. Daten über strafrechtliche oder administrative Sanktionen und diesbezügliche Verfahren;
 5. genetische Daten,
 6. biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren.

- d) gemeinsamer Personenidentifikator: Nummer, die von zwei oder mehreren Institutionen geteilt wird und aus einer einzigartigen Abfolge von Zeichen besteht und dazu dient, natürliche oder juristische Personen, die bei diesen Institutionen verzeichnet sind, zu identifizieren;
- e) Bearbeiten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Verknüpfen, Externalisieren, Archivieren;
- f) Profiling: die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, die Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen;
- g) Verantwortlicher: öffentliches Organ, das alleine oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet;
- h) Auftragsbearbeiter: private Person oder öffentliches Organ, die oder das im Auftrag der oder des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet;
- i) Register der Bearbeitungstätigkeiten: Onlineverzeichnis, das die von den öffentlichen Organen ausgeführten Bearbeitungstätigkeiten erfasst.

2 Grundsätze für das Bearbeiten von Personendaten

2.1 Allgemeine Bedingungen der Rechtmässigkeit der Bearbeitung

Art. 5 Gesetzliche Grundlage

¹ Das öffentliche Organ darf nur dann Personendaten bearbeiten oder einen gemeinsamen Personenidentifikator schaffen, wenn es in einer gesetzlichen Bestimmung vorgesehen wird oder die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es voraussetzt.

² Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, Profilingtätigkeiten und die Bearbeitungen von Personendaten, deren Zweck oder Modalitäten eine erhöhte Gefahr einer Rechtsverletzung bilden, dürfen nur stattfinden, wenn:

- a) es in einem Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich vorgesehen wird oder
- b) die Bearbeitung für die Ausführung einer Aufgabe, die in einem Gesetz im formellen Sinn festgehalten wird, unbedingt nötig ist.

³ In den Fällen nach Absatz 2 kann der Staatsrat zusätzliche Bestimmungen erlassen, um den Gefahren, die mit dieser Art der Bearbeitung einhergehen, vorzubeugen.

⁴ Ausnahmsweise ist keine gesetzliche Grundlage erforderlich, um Personen-
daten zu bearbeiten, wenn die Bearbeitung nötig ist, um wesentliche Interessen der Person oder einer oder eines Dritten zu wahren.

Art. 6 Zustimmung

¹ Ausser in den Fällen nach Artikel 5 braucht es für die Datenbearbeitung die Zustimmung der betroffenen Person. Die betroffene Person stimmt nur gültig zu, wenn sie ihren Willen frei ausdrückt und nachdem sie gehörig über den Zweck der Bearbeitung informiert wurde.

² Jede Bearbeitung von Daten, die nicht im Gesetz vorgesehen ist, muss mit einem sichtbaren und leicht verständlichen Vermerk über die freiwillige Natur versehen sein.

³ Wenn sich die Bearbeitung auf die Zustimmung der betroffenen Person stützt, muss die oder der Verantwortliche für die Bearbeitung in der Lage sein, das Vorhandensein einer solchen Zustimmung zu beweisen.

⁴ Die Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Aus technischen Gründen kann aber für die tatsächliche Umsetzung des Rückzugs der Zustimmung eine vernünftige Frist nötig sein.

Art. 7 Zweckbindung

¹ Personendaten dürfen nur für eine bestimmte rechtmässige und erkennbare Verwendung beschafft werden. Sie dürfen später nur zu dem Zweck oder zu einem Zweck, der mit diesem nach Treu und Glauben vereinbar ist, bearbeitet werden.

² Die Fälle, in denen die betroffene Person einer Änderung der Zweckbestimmung zugestimmt hat, bleiben vorbehalten.

Art. 8 Verhältnismässigkeit

¹ Die Daten und die Art ihrer Bearbeitung müssen für den Zweck der Bearbeitung erforderlich, geeignet und nicht übermässig sein.

Art. 9 Richtigkeit

¹ Das öffentliche Organ, das Personendaten bearbeitet, vergewissert sich, dass diese richtig sind. Es ergreift alle geeigneten Massnahmen, um falsche oder für den Zweck, für den sie beschafft und bearbeitet werden, ungenaue oder unvollständige Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu vernichten.

Art. 10 Aufbewahrungsfrist

¹ Personendaten, die für den Zweck der Bearbeitung nicht mehr nötig sind, werden vernichtet oder anonymisiert.

² Mit geeigneten Schutzmassnahmen können sie insofern für längere Zeit aufbewahrt werden, als sie gemäss Artikel 25 ausschliesslich zu Zwecken, die sich nicht auf die Person beziehen, dienen.

Art. 11 Besondere Sorgfaltspflicht

¹ Das öffentliche Organ, das besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, Profiling betreibt oder Daten zu Zwecken oder nach Modalitäten, die eine erhöhte Gefahr der Rechtsverletzung mit sich bringt, bearbeitet, muss alle nötigen Massnahmen ergreifen, um diese Gefahr zu verringern.

2.2 Zusätzliche Bedingungen für bestimmte Formen der Bearbeitung**Art. 12** Beschaffen – Grundsatz und Erkennbarkeit

¹ Personendaten dürfen nur beschafft werden, wenn das in einer gesetzlichen Bestimmung vorgesehen ist, es aufgrund der Natur der Aufgabe nötig ist oder besondere Umstände es rechtfertigen.

² Das Beschaffen der Daten muss als solches erkennbar sein und hauptsächlich bei der betroffenen Person ausgeführt werden.

Art. 13 Beschaffen – Informationspflicht

¹ Wenn die Personendaten direkt bei der betroffenen Person beschafft werden, gibt ihr die oder der Verantwortliche für die Bearbeitung folgende Informationen:

- a) Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b) Zweck der Bearbeitung;
- c) die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, denen die Personendaten zugestellt werden können;
- d) ob die verlangten Daten obligatorisch oder fakultativ sind.

² Werden Personendaten bei einem anderen Organ oder bei Dritten beschafft, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person so bald wie möglich, aber spätestens bei der ersten Verwendung, die Informationen nach Absatz 1 und die Art der beschafften Daten mit.

Art. 14 Beschaffen – Ausnahme von der Informationspflicht

¹ Der Verantwortliche ist in folgenden Fällen von der Informationspflicht entbunden:

- a) wenn die betroffene Person bereits über die entsprechenden Informationen verfügt;
- b) wenn es unmöglich ist, die betroffene Person zu informieren, oder die Information nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist;
- c) im Fall, in dem die Daten bei einem anderen Organ oder bei Dritten beschafft werden, wenn das Beschaffen ausdrücklich im Gesetz vorgesehen wird.

² Ausserdem kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen gemäss Artikel 28 Abs. 1 von der Informationspflicht abgewichen werden.

Art. 15 Datenbekanntgabe – Bedingungen

¹ Personendaten dürfen nur dann systematisch bekanntgegeben, weitergeleitet, verbreitet und durch irgendein anderes Mittel zugänglich gemacht werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht, oder wenn im Einzelfall:

- a) die Bekanntgabe für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der oder des Verantwortlichen für die Bearbeitung oder des Empfängers der Daten unbedingt nötig ist;
- b) die private Person, welche die Daten anfordert, ein Interesse an der Bekanntgabe nachweisen kann, das dem Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten vorgeht, oder
- c) die betroffene Person der Bekanntgabe zugestimmt hat.

² Der Zugang zu Personendaten über ein Abrufverfahren, namentlich ein Online-Zugriff, darf nur gewährt werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.

Art. 16 Datenbekanntgabe – Zusätzliche Bedingungen für die grenzüberschreitende Bekanntgabe

¹ Personendaten dürfen nur soweit einem ausländischen Staat oder einem internationalen Organ bekanntgegeben werden, als in einem Entscheid des Bundesrats bezeugt wird, dass der Staat oder die internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

² Fehlt ein solcher Entscheid, so dürfen Personendaten nur in folgenden Fällen ins Ausland bekanntgegeben werden:

- a) Hinreichende Garantien, insbesondere vertragliche oder in einer Konvention vereinbarte Garantien, gewährleisten einen angemessenen Schutz im Ausland.

- b) Die Bekanntgabe ist im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich.
- c) Die betroffene Person hat im Einzelfall in die Bekanntgabe ausdrücklich eingewilligt.
- d) Die Bearbeitung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags, und es handelt sich um Personendaten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners.

³ Bevor die Daten ins Ausland übermittelt werden, informiert der Verantwortliche die betroffene Person gemäss den Regeln, die für die Beschaffung von Daten gelten (Art. 13 und 14). Er gibt ihr den Namen des Staates oder der internationalen Organisation, welche die Daten erhält, und allenfalls die Bedingungen, unter denen ein Grund nach Absatz 2 gegeben ist, an.

⁴ Nicht als Bekanntgabe ins Ausland wird die einfache Veröffentlichung von Daten auf einer Website, die der Öffentlichkeit offensteht, betrachtet.

Art. 17 Datenbekanntgabe – Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für grenzüberschreitende Datenbekanntgaben

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde wird über jede grenzüberschreitende Datenbekanntgabe an einen Staat oder eine internationale Organisation, der oder die nicht im Besitz eines Angemessenheitsentscheids im Sinne von Artikel 16 Abs. ist, informiert.

² Sie kann verlangen, dass das Organ, das die Daten ins Ausland überweist, die Effizienz der Garantien nach Artikel 16 Abs. Bst. a oder das Vorhandensein anderer Gründe nach Bst. b–d nachweist.

³ Sie kann eine Übertragung von Daten ins Ausland, bei der die angemessenen Schutzbedingungen nicht erfüllt sind, aufschieben oder von Bedingungen abhängig machen, um die Rechte und die Grundfreiheiten der betroffenen Personen zu schützen.

Art. 18 Datenbekanntgabe – Einschränkungen

¹ Die Bekanntgabe wird abgelehnt, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, wenn:

- a) ein wesentliches öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person oder eines Dritten es verlangt, oder
- b) es aufgrund einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht oder einer besonderen Datenschutzbestimmung nötig ist.

Art. 19 Datenbekanntgabe – Vorbehalte

¹ Die Bekanntgabe der Personendaten, die bei der Einwohnerkontrolle oder im Kantonalen Bezugssystem eingetragen sind, wird in den entsprechenden Gesetzen geregelt.

² Die öffentliche Bekanntgabe von Personendaten richtet sich ausserdem nach der Gesetzgebung über die Information und den Zugang zu Dokumenten.

Art. 20 Auslagerung

¹ Bei der Auslagerung der Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, an Personen ausserhalb der Verwaltung müssen alle gesetzlichen Pflichten beim Datenschutz, namentlich Artikel 37 über die Auftragsdatenbearbeitung, eingehalten werden.

² Die Daten müssen jederzeit auf schweizerischem Gebiet oder auf dem Gebiet eines Staates, der einen gleichwertigen Datenschutz gewährleistet, bearbeitet werden.

³ Die Sicherheitsanforderungen müssen konkret je nach Art der ausgelagerten Daten, der besonderen Risiken und der benützten Systeme oder Technologien erfüllt werden.

⁴ Der Staatsrat beschliesst, welche Anforderungen eingehalten werden müssen, namentlich bei der Wahl und der Kontrolle der Auftragsbearbeiterin und des Auftragsbearbeiters, der Datensicherheit und der Aufsicht durch die kantonale Aufsichtsbehörde. Er veröffentlicht eine nachgeführte Liste der Auftragsbearbeiterinnen und Auftragsbearbeiter, an die Personendaten des Staates ausgelagert werden.

Art. 21 Pilotversuche

¹ Aufgrund eines in gehöriger Form zusammengestellten Dossiers und nach Anhörung der kantonalen Aufsichtsbehörde darf der Staatsrat das automatisierte Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten oder andere Arten der Bearbeitung im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 während einer Versuchssphase unter folgenden Voraussetzungen auf dem Verordnungsweg bewilligen:

- a) Die Bearbeitung steht im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, mit ihr wird ein erwiesenes öffentliches Interesse verfolgt oder sie gehört zu einem strategischen Projekt, das zusammen mit den Organen des Bundes, des Kantons und von Gemeinden durchgeführt wird.
- b) Es werden ausreichende Massnahmen getroffen, um eine Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person zu verhindern.

- c) Für die Behandlung müssen bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen, deren Wirksamkeit beurteilt werden muss, ergriffen werden.

² Das verantwortliche Organ übermittelt dem Staatsrat spätestens zwei Jahre nach der Umsetzung der Versuchsphase einen Beurteilungsbericht. In diesem Bericht beantragt es ihm, dass die Bearbeitung fortgesetzt oder abgebrochen wird.

³ Wenn der Staatsrat die Fortsetzung der Bearbeitung bewilligt, leitet er unverzüglich ein Gesetzgebungsverfahren ein, um der Bearbeitung der Daten eine formelle gesetzliche Grundlage zu geben.

⁴ Soweit nötig gilt diese Bestimmung als gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 54 der Kantonsverfassung über die Erfüllung von Aufgaben durch Dritte während der Dauer des Versuchs.

⁵ Auch die Gemeinden können unter denselben Voraussetzungen Pilotversuche durchführen. Die Durchführung eines Pilotversuchs muss in einem allgemeinverbindlichen Reglement vorgesehen werden.

Art. 22 Archivierung

¹ Personendaten, die Archivwürdigkeit haben, werden gemäss der Gesetzgebung über die Archivierung bearbeitet.

Art. 23 Löschen und Vernichten

¹ Personendaten, die keinen Nutzen mehr haben, werden regelmässig mit geeigneten Mitteln, welche die gesicherte Löschung gewährleisten, gelöscht oder vernichtet.

² Die Datenträger werden beim Recycling oder beim Ersetzen zerstört, wenn die Gefahr besteht, dass Unbefugte besonders schützenswerte Daten, die gelöscht wurden, einsehen könnten.

Art. 24 Videoüberwachung

¹ Die Vorschriften über die Videoüberwachung befinden sich in der einschlägigen Gesetzgebung.

2.3 Bearbeitung von Daten für nicht personenbezogene Zwecke

Art. 25 Vorschriften

¹ Die öffentlichen Organe dürfen Personendaten bearbeiten und für nicht personenbezogene Zwecke, namentlich für die Forschung, die Planung oder die Statistik, unter folgenden Voraussetzungen bekanntgeben:

-
- a) Sie werden vernichtet oder anonymisiert, sobald die Zweckbindung der Bearbeitung es erlaubt.
 - b) Der Empfänger gibt die Daten nur mit dem Einverständnis der Person oder des Organs, die oder das sie ihm weitergegeben hat, Dritten bekannt.
 - c) Besonders schützenswerte Personendaten werden Privatpersonen nur in einer Form, in der es nicht möglich ist, die betroffenen Personen zu identifizieren, weitergegeben.
 - d) Die Ergebnisse müssen so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Die Artikel 5 Abs. , 7 und 15 Abs. 1 gelten nicht.

³ Privatpersonen, die von einem öffentlichen Organ Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken erhalten, verpflichten sich schriftlich, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um die Persönlichkeit der betroffenen Personen zu schützen.

3 Recht der betroffenen Person

Art. 26 Auskunftrecht – Grundsätze

¹ Jede Person kann vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

² Das Auskunftsrecht gilt namentlich für folgende Daten:

- a) Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b) bearbeitete Personendaten;
- c) Zweck der Bearbeitung;
- d) Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, wenn das nicht möglich ist, die Kriterien, um diese zu bestimmen;
- e) verfügbare Informationen über die Herkunft der Personendaten, soweit diese Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden;
- f) allenfalls Logik und Kriterien einer Massnahme oder eines Entscheids, der aufgrund einer automatisierten Datenbearbeitung gefällt wurde;
- g) allenfalls Empfänger oder die Empfängerkategorien, denen diese Daten bekanntgegeben wurden oder werden, sowie die Informationen nach Artikel 16 Abs. 3.

³ Lässt ein öffentliches Organ Daten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt es verpflichtet, über die Daten und die verlangten Angaben Auskunft zu geben.

⁴ Niemand darf im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

Art. 27 Auskunftsrecht – Verfahren

¹ Wer das Auskunftsrecht geltend macht, muss seine Identität nachweisen.

² Die Auskünfte werden in der Regel schriftlich auf einem materiellen oder einem elektronischen Träger erteilt. Im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen kann die betroffene Person ihre Daten auch vor Ort einsehen.

³ Daten über die Gesundheit können der betroffenen Person durch eine von ihr gewählte Gesundheitsfachperson gemäss Artikel 60 Abs. des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 mitgeteilt werden.

⁴ Das Verfahren ist kostenlos. Der Staatsrat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 28 Auskunftsrecht – Einschränkungen

¹ Der Verantwortliche kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn und soweit:

- a) ein öffentliches Interesse es verlangt, namentlich wenn die Auskunft ein laufendes Verfahren oder eine laufende Untersuchung beeinträchtigen könnte;
- b) das schutzwürdige Interesse eines Dritten es gebietet;
- c) das Auskunftsgesuch offensichtlich missbräuchlich ist, namentlich aufgrund der Wiederholung.

² Die Auskunft über Daten, die im Staatsarchiv oder in einem Gemeindearchiv abgelegt sind, kann ebenfalls verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn die Behandlung des Gesuchs nicht mit einer rationellen Verwaltungsführung vereinbar ist und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse geltend macht.

³ Der Verantwortliche muss angeben, aus welchem Grund sie oder er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

Art. 29 Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die betroffene Person kann gegen die Bekanntgabe bestimmter Personendaten durch den Verantwortlichen Widerspruch einlegen.

² Die Bekanntgabe kann trotz Widerspruch stattfinden, wenn:

- a) sie gesetzlich vorgesehen ist;
- b) die Erfüllung der Aufgaben des öffentlichen Organs ohne Bekanntgabe spürbar gefährdet ist;

- c) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass die betroffene Person sich nur der Bekanntgabe widersetzt, um rechtliche Forderungen oder andere rechtmässige Interessen geltend zu machen.

³ In den Situationen nach Absatz 2 Bst. b und c wird die betroffene Person soweit möglich vorgängig angehört.

Art. 30 Abwehrklagen

¹ Die betroffene Person oder jede Person, die ein berechtigtes Interesse hat, kann von dem Verantwortlichen verlangen, dass er:

- a) die widerrechtliche Bearbeitung von Personendaten unterlässt;
- b) die widerrechtliche Bearbeitung beendet;
- c) die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung feststellt.

² Sie kann insbesondere verlangen, dass der Verantwortliche:

- a) falsche Daten über sie berichtigt oder unnötig gewordene Daten löscht;
- b) die Bearbeitung von bestimmten Daten über sie, namentlich die Änderung und die Bekanntgabe an Dritte, einschränkt;
- c) bei Daten, die sie betreffen und von denen weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit bewiesen werden kann, einen Bestreitungsvermerk anbringt;
- d) einen Entscheid über sie veröffentlicht oder Dritten mitteilt.

³ Die Schriftstücke, die im Archiv von öffentlich zugänglichen Einrichtungen abgelegt sind, können weder berichtigt noch vernichtet werden. Die betroffene Person oder jede Person, die ein berechtigtes Interesse hat, kann jedoch verlangen, dass die Einrichtung den Zugang zu den umstrittenen Daten einschränkt und/oder einen Bestreitungsvermerk anbringt.

Art. 31 Recht bei einem automatisierten Einzelentscheid

¹ Jeder individuelle Entscheid, der ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung, einschliesslich auf Profiling, beruht, muss als solcher gekennzeichnet werden.

² Auf Ersuchen der Person, die Gegenstand eines automatisierten Einzelentscheids ist, teilt ihr das Organ, welches Urheber des Entscheids ist, in verständlicher Form die Logik und die Kriterien, die dem Entscheid zugrunde liegen, mit.

³ Jede Person, die Gegenstand eines automatisierten Einzelentscheids ist, kann innert 30 Tagen beim Organ, das Urheber des Entscheids ist, Einsprache erheben, wenn:

-
- a) der Entscheid höchstwahrscheinlich einen nichtjuristischen Fehler enthält und
 - b) der Fehler der Maschine, die den Entscheid gefällt hat, zuzurechnen ist.

Das Organ, das den Entscheid gefällt hat, überprüft die durchgeführten Bearbeitungsoperationen summarisch und kostenlos. Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, die bereits ein Einspracheverfahren vorsehen, bleiben vorbehalten.

Art. 32 Vorbehalt der Prozessordnungen

¹ Die Rechte und die Ansprüche der betroffenen Personen im Rahmen von laufenden Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren werden ausschliesslich vom anwendbaren Verfahrensrecht bestimmt.

Art. 33 Daten einer verstorbenen Person

¹ Jede Person kann zu Lebzeiten darüber verfügen, was mit ihren Personendaten nach ihrem Tod passiert. Sie kann insbesondere:

- a) verlangen, dass gewisse Daten über sie vernichtet werden;
- b) verlangen, dass die Bearbeitung gewisser Daten über sie eingeschränkt wird;
- c) das Abfragen gewisser Daten über sie durch bestimmte Personen bewilligen;
- d) sich der Bekanntgabe gewisser Daten über sie durch bestimmte Personen widersetzen.

² Der Verantwortliche kann die Ausführung des Gesuchs der verstorbenen Person ablehnen, einschränken oder aufschieben, wenn es aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses geboten ist.

Art. 34 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Für die in Anwendung dieses Abschnitts getroffenen Entscheide gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Diese Entscheide können mit Beschwerde angefochten werden.

² Das Organ, das den Entscheid gemäss Absatz 1 gefällt hat, teilt ihn der Aufsichtsbehörde mit.

³ Die Aufsichtsbehörde kann gegen den Entscheid Beschwerde erheben.

Art. 35 Schadenersatz und Genugtuung

¹ Die Person, die einen Schaden erleidet, weil die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt wurden, kann Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gemäss dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geltend machen.

² Sie kann von der Richterin oder vom Richter verlangen, dass sie oder er sein Urteil vollständig oder teilweise veröffentlichen oder an Dritte mitteilen lässt.

4 Durchführung des Datenschutzes**Art. 36** Verantwortlichkeit – Im Allgemeinen

¹ Jedes öffentliche Organ, das Personendaten bearbeitet, ist für den Datenschutz verantwortlich.

² Bearbeiten mehrere öffentliche Organe zusammen Daten, so ist die Verteilung ihrer Pflichten in bezug auf den Datenschutz in der in Artikel 39 vorgesehenen Anmeldung zu regeln.

Art. 37 Verantwortlichkeit – Auftragsdatenbearbeitung

¹ Das öffentliche Organ, das Personendaten durch eine Auftragsbearbeiterin oder einen Auftragsbearbeiter bearbeiten lässt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Insbesondere:

- a) ergreift es alle Vorsichtsmassnahmen, die angesichts der Umstände bei der Wahl der Auftragsbearbeiterin oder des Auftragsbearbeiters, der Anweisungen und der Aufsicht geboten sind;
- b) stellt es den Datenschutz durch systematischen Abschluss eines Vertrags sicher, in dem mindestens der Gegenstand, die Art, der Zweck und die Dauer des Bearbeitens, die Art der Personendaten und die betroffenen Personenkategorien sowie die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen der Datensammlung und der Auftragsbearbeiterin oder des Auftragsbearbeiters beschrieben werden;
- c) sorgt es dafür, dass es die ausgelagerten Daten zurückbekommen kann, damit es die Auftragsbearbeiterin oder den Auftragsbearbeiter wechseln oder die Daten erneut intern bearbeiten kann.

² Das Bearbeiten von Daten im Auftrag, bei denen eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht besteht, ist nur gestattet, wenn die Vertraulichkeit der fraglichen Daten auch gegenüber der Auftragsbearbeiterin oder dem Auftragsbearbeiter sichergestellt ist.

³ Die Auftragsbearbeiterin oder der Auftragsbearbeiter darf das Bearbeiten nur mit der vorherigen Bewilligung des Verantwortlichen der Datensammlung einem Dritten übertragen.

Art. 38 Anmeldung der Bearbeitung – Grundsatz

¹ Jede neue Bearbeitung kann erst beginnen, wenn sie der kantonalen Aufsichtsbehörde gemeldet wurde.

² Die Anmeldung enthält die folgenden Angaben:

- a) Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen, bei der oder dem die betroffenen Personen ihre Rechte hauptsächlich geltend machen können;
- b) Bezeichnung, gesetzliche Grundlage und Zweckbindung der Bearbeitung;
- c) Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- d) die regelmässigen Datenempfänger;
- e) soweit möglich Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien für die Bestimmung der Aufbewahrungsdauer;
- f) soweit möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen, mit denen die Datensicherheit gewährleistet werden soll;
- g) bei regelmässiger Bekanntgabe der Personendaten ins Ausland den Namen des datenempfangenden Staates oder der datenempfangenden internationalen Organisation und allenfalls die Garantien gemäss Artikel 16 Abs. 2;
- h) allenfalls Identität und Kontaktdaten der übrigen Verantwortlichen und die Aufteilung der Verantwortung;
- i) allenfalls Identität und Kontaktdaten des Auftragsbearbeiters.

³ Bei gemeinsamer Bearbeitung von Daten richtet die oder der Verantwortliche für die Bearbeitung, die oder der die Erklärung für die Bearbeitung ausfüllt, eine Kopie an die übrigen Verantwortlichen für die Bearbeitung.

Art. 39 Anmeldung der Bearbeitung – Ausnahmen

¹ Soweit sie ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken, die für ein öffentliches Organ typisch sind, durchgeführt werden, müssen folgende Arten der Bearbeitung nicht gemeldet werden:

- a) öffentliche Verzeichnisse von Personendaten;
- b) Registrierung und Verwaltung der Korrespondenz;
- c) Führen von Adressenlisten;

- d) Führen von Lieferanten- und Kundenlisten;
- e) Führen und Verwaltung von Buchhaltungsbelegen, wenn sie Personendaten enthalten;
- f) Verwaltung und Führen der Dokumente, die im Historischen Archiv im Sinne der Gesetzgebung über die Archivierung und das Staatsarchiv abgelegt wurden.

² Auf Stellungnahme der Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz kann der Staatsrat für andere Kategorien der Bearbeitung, die offensichtlich keine Gefahr für die Rechte der betroffenen Personen darstellen, Ausnahmen von der Meldepflicht vorsehen.

Art. 40 Register der Bearbeitungstätigkeiten

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde führt online ein Register mit allen Bearbeitungsmeldungen der Organe, die diesem Gesetz unterstehen.

² Die Gemeinden und die Kirchen führen eine Liste der Bearbeitungen, die sie der kantonalen Aufsichtsbehörde gemeldet haben.

³ Das Register über die Bearbeitungen und die Liste der Bearbeitungen durch die Gemeinden und die Kirchen können kostenlos eingesehen werden.

Art. 41 Organisatorische und technische Massnahmen

¹ Der Verantwortliche bestimmt aufgrund des Ausmasses der Risiken und der Vertraulichkeitsstufe der Daten die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Daten gegen jede unerlaubte Bearbeitung zu schützen; diese können sowohl Personen und Räume als auch das Material und die Informatiksicherheit betreffen.

² Die getroffenen Massnahmen werden mit denjenigen, mit denen die Informationssicherheit der Verwaltung im Allgemeinen sichergestellt werden soll, und mit den Massnahmen zur Informatiksicherheit harmonisiert.

³ Die Verantwortlichen und die Auftragsbearbeiter dokumentieren in angemessener Weise die Massnahmen, die sie getroffen haben, um den Schutz und die Sicherheit der von ihnen bearbeiteten Daten sicherzustellen.

⁴ Der Staatsrat kann Bestimmungen über die Mindestanforderungen beim Schutz und der Sicherheit der Personendaten erlassen.

Art. 42 Datenschutz durch technische und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

¹ Die Anforderungen an die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Personendaten müssen ab den ersten Etappen der Planung der Datenbearbeitung, der Infrastrukturen und der Anwendungen, die sie unterstützen, berücksichtigt werden.

² Der Verantwortliche wendet durch technische Voreinstellungen Sicherheitskriterien an, mit denen das höchste Schutzniveau sichergestellt und gleichzeitig die angestrebte Zweckbindung erreicht werden können. Das gilt insbesondere für die Menge der erhobenen Daten, den Umfang der Bearbeitung, die Aufbewahrungsdauer und die Zugänglichkeit.

Art. 43 Datenschutz-Folgenabschätzung – Grundsätze

¹ Führt die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.

² Ob das Risiko erhöht ist, hängt von der Art, vom Umfang, von den Umständen und von der Zweckbindung der Bearbeitung ab. Es ist namentlich in folgenden Fällen gegeben:

- a) grossflächige Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten;
- b) Profiling-Tätigkeiten;
- c) systematische Überwachung von grossen Teilen des öffentlichen Raums;
- d) Bearbeitungen in einem Umfang oder in einer Intensität mit Technologien, Mechanismen und Verfahren, bei denen das Risiko, dass die Grundrechte der betroffenen Personen verletzt werden, besonders ausgeprägt ist.

³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Abschätzung der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit der Bearbeitungen, eine Risikobeurteilung und eine Beschreibung der geplanten Massnahmen zum Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen.

Art. 44 Datenschutz-Folgenabschätzung – Anhörung der Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz

¹ Ergibt sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung, dass die geplante Bearbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hätte, wenn der Verantwortliche keine Massnahmen träge, so holt er vorgängig die Stellungnahme des Beauftragten ein.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde teilt innert zweier Monate allfällige Einwände und Empfehlungen zur geplanten Bearbeitung mit. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn es sich um eine komplexe Bearbeitung von Daten handelt.

³ Der Verantwortliche informiert die kantonale Aufsichtsbehörde spätestens darüber, welche Folge ihren Empfehlungen gegeben wird, wenn die Bearbeitung, für welche die Folgenabschätzung gemacht wurde, beginnt.

Art. 45 Verletzungen der Datensicherheit – Zu ergreifende Massnahmen

¹ Wenn der Verantwortliche eine nicht bewilligte Bearbeitung oder ein Datenleck feststellt, ergreift sie oder er unmittelbar die geeigneten Massnahmen, um die Verletzung zu beenden und die Auswirkungen möglichst gering zu halten. Sie oder er hält in einem internen Dokument die Art der Verletzung, die Art der betroffenen Daten und die betroffenen Personenkategorien, die wahrscheinlichen Folgen und die Massnahmen fest, die ergriffen wurden, um die Verletzung zu beseitigen.

² Wenn der Vorfall eine Gefahr für die Rechte der betroffenen Personen zur Folge hat, teilt die oder der Verantwortliche für die Bearbeitung die Verletzung so rasch wie möglich der oder dem Datenschutzbeauftragten mit. Er legt der Mitteilung das interne Dokument bei, in dem die fragliche Verletzung festgehalten wurde.

³ Der Verantwortliche sorgt dafür, dass der Beauftragte ihm jegliche nicht bewilligte Bearbeitung und jedes Datenleck meldet. Wenn die Verletzung eine Gefahr für die Rechte der betroffenen Personen zur Folge hat, teilt der Verantwortliche die Meldung unverzüglich der oder dem Datenschutzbeauftragten mit.

Art. 46 Verletzungen der Datensicherheit – Meldung an die betroffene Person

¹ Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über jegliche Verletzung der Datensicherheit, wenn das für den Schutz ihrer Rechte notwendig ist.

² Er kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:

- a) überwiegende Interessen eines Dritten es gebieten;
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse, namentlich die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung, es gebietet;
- c) mit der Information eine laufende Untersuchung, Instruktion oder ein laufendes Justiz- oder Verwaltungsverfahren gefährdet werden kann;

d) die Informationspflicht unmöglich erfüllt werden kann oder die Information einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

³ Wenn eine grosse Anzahl Personen von einer Verletzung der Datensicherheit betroffen ist, kann in Form einer öffentlichen Mitteilung informiert werden.

⁴ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann vom Verantwortlichen verlangen, dass sie oder er eine Meldung über eine Verletzung der Datensicherheit macht, wenn die Voraussetzungen für eine solche Meldung erfüllt sind und er die Meldung nicht spontan macht.

Art. 47 Ansprechperson für Datenschutz

¹ Jedes öffentliche Organ, das regelmässig und systematisch Personendaten bearbeitet, bezeichnet eine Ansprechperson für Datenschutz (die Ansprechperson). Mehrere öffentliche Organe, die sich eine Struktur oder eine gemeinsame Organisation teilen, können zusammen eine Ansprechperson bezeichnen.

² Die Ansprechperson hat die Aufgabe, die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich des Datenschutzes zu sensibilisieren, die Verantwortlichen für die Bearbeitung zu beraten, sich zu vergewissern, dass die formalen Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden, und die Verbindung zur Aufsichtsbehörde herzustellen.

³ Die Ansprechperson muss über die nötigen Kenntnisse verfügen, damit sie die rechtlichen Anforderungen beim Datenschutz und die Art, wie diese in ihrer Struktur in die Praxis umgesetzt werden können, verstehen kann. Sie kann aber nicht für eine allfällige Verletzung dieses Gesetzes verantwortlich gemacht werden.

⁴ Die Ansprechperson wird angemessen bei der Bearbeitungstätigkeit in ihrer eigenen Struktur beigezogen. Die Verantwortlichen für die Bearbeitung geben ihr von Amtes wegen oder auf Anfrage alle Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben braucht.

5 Aufsicht

5.1 Aufsichtsbehörden im Bereich Datenschutz

Art. 48 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht über den Datenschutz wird von der Kantonalen Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz (die kantonale Aufsichtsbehörde) ausgeübt.

² Die Gemeinden können eine eigene Aufsichtsbehörde bestellen, die auf Gemeindeebene dieselben Aufgaben wie die kantonale Behörde nach diesem Gesetz wahrnimmt.

³ Soweit die Kirchen ihre eigenen Vorschriften zum Datenschutz erlassen haben, müssen sie ebenfalls eine eigene Aufsichtsbehörde einrichten, die in ihrem Tätigkeitsbereich dieselben Aufgaben wie die kantonale Behörde wahrnimmt.

⁴ Die Aufsichtsbehörde der Gemeinde oder der Kirche ist in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig und verfügt über die nötigen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Ansonsten wird die Aufsicht von der kantonalen Behörde ausgeübt.

Art. 49 Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz – Zusammensetzung und Organisation

¹ Zur kantonalen Aufsichtsbehörde gehören die kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission (die Kommission), die oder der kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Transparenz und die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte.

² Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr aufgrund dieses Gesetzes übertragen sind, durch die Kommission und die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten.

³ Die Aufgaben, die sie im Bereich des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten wahrnimmt, werden in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.

Art. 50 Kantonale Öffentlichkeits und Datenschutzkommission – Organisation und Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und sechs Mitgliedern zusammen, die vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrats für fünf Jahre gewählt werden. Ihr Sekretariat wird von der oder dem Datenschutzbeauftragten und der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz gemeinsam geführt.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit über die Kenntnisse verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission erforderlich sind; diese umfasst insbesondere eine Juristin oder einen Juristen, eine Fachperson aus dem Gesundheitswesen, eine Spezialistin oder einen Spezialisten in Informations- und Kommunikationstechnologien und eine Fachperson aus dem Medienbereich.

³ Wenn nötig kann die Kommission Sachverständige beiziehen oder Drittpersonen zu einer Sitzung oder einem Teil einer Sitzung einladen und ihnen gegebenenfalls beratende Stimme geben.

⁴ Im Übrigen regelt die Kommission ihre Organisation und ihre Arbeitsweise.

Art. 51 Kantonale Öffentlichkeits- und Datenschutzkommission – Befugnisse

¹ Die Kommission übt die allgemeine Aufsicht auf dem Gebiet des Datenschutzes aus. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie leitet die Tätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten.
- b) Sie behandelt die Fälle, welche die oder der Datenschutzbeauftragte ihr unterbreitet.
- c) Sie sorgt für die Koordination zwischen den Erfordernissen des Datenschutzes und der Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.
- d) Sie nimmt Stellung zu Entwürfen von Erlassen, die den Datenschutz betreffen, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- e) Sie ordnet bei der Verletzung oder bei der Gefahr der Verletzung von Vorschriften über den Datenschutz die notwendigen Massnahmen an.
- f) Sie übt die Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden der Gemeinden und der Kirchen aus. Diese stellen ihr einen Tätigkeitsbericht zu.

Art. 52 Die oder der Kantonale Datenschutzbeauftragte – Ernennung und Stellung

¹ Die oder der kantonale Datenschutzbeauftragte wird vom Staatsrat ernannt. Dieser holt vorgängig die Stellungnahme der Kommission ein.

² Das Arbeitsverhältnis der oder des Datenschutzbeauftragten wird in der Gesetzgebung über das Staatspersonal geregelt. Die Bewertung im Sinne dieser Gesetzgebung wird von der Kommission durchgeführt.

³ Die oder der Datenschutzbeauftragte wird in folgenden Fällen der Funktion enthoben:

- a) Sie oder er ist dauerhaft unfähig, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen.
- b) Sie oder er hat in der Ausübung ihrer oder seiner Funktionen eine schwere Verfehlung begangen.

Der Entscheid, die oder den Datenschutzbeauftragten der Funktion zu entheben, wird vom Staatsrat auf Stellungnahme der Kommission gefällt.

⁴ Falls die oder der Datenschutzbeauftragte nicht vollzeitlich angestellt ist, kann sie oder er eine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausüben, sofern dadurch ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Für die Prüfung, ob die geplante Tätigkeit mit der Funktion der oder des Datenschutzbeauftragten vereinbar ist, ist die Kommission zuständig.

Art. 53 Die oder der Kantonale Datenschutzbeauftragte – Befugnisse

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie oder er überwacht die Anwendung der Gesetzgebung über den Datenschutz, namentlich durch Überprüfungen bei den betreffenden Organen.
- b) Sie oder er sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre Datenschutzaufgabe und berät sie, namentlich bei der Studie von Projekten zum Bearbeiten.
- c) Sie oder er sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Fragen des Datenschutzes und gibt den betroffenen Personen Auskünfte über ihre Rechte.
- d) Sie oder er behandelt die Gesuche und Anzeigen, welche die betroffenen Personen an die kantonale Aufsichtsbehörde richten und unterbreitet sie wenn nötig der Kommission.
- e) Sie oder er führt die Arbeiten aus, die ihr oder ihm von der Kommission übertragen werden.
- f) Sie oder er erstattet der Kommission über ihre oder seine Tätigkeit und Feststellungen Bericht.
- g) Sie oder er arbeitet beim Bearbeiten von Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, mit der oder dem Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz zusammen.
- h) Sie oder er arbeitet mit der oder dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie mit den Datenschutzaufsichtsbehörden der anderen Kantone und des Auslandes zusammen.
- i) Sie oder er sorgt dafür, dass beim Datenaustausch über die Grenzen hinweg die Rechte der betroffenen Personen beachtet werden.

Art. 54 Unabhängigkeit und Geheimhaltungspflicht

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde erfüllt ihre Aufgaben unabhängig.

² Sie ist der Direktion, der sie angehört, administrativ zugewiesen.

³ Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat und die nötigen Ressourcen zur effizienten Erfüllung ihrer Aufgabe und zur Ausübung ihrer Befugnisse. Sie erhält dazu ein Globalbudget, dessen Betrag alljährlich bei der Verabschiedung des Staatsvoranschlags festgelegt wird.

⁴ Die Mitglieder der Aufsichtsbehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr zugewiesen werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und der Geheimhaltungspflicht.

⁵ Bei ihrem Amtsantritt und bei jeder späteren Änderung teilen sie ihre besonderen privaten und öffentlichen Interessenbindungen mit.

⁶ Die Artikel 21–25 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind für den Ausstand von Mitgliedern der kantonalen Aufsichtsbehörde anwendbar.

Art. 55 Selbstkontrolle der Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde über den Datenschutz ergreift die geeigneten Kontrollmassnahmen, namentlich für die Sicherheit der Personendaten, die Beachtung und die richtige Anwendung der kantonalen Datenschutzbestimmungen bei ihr.

² Artikel 51 Abs. 1 Bst. f über die Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden der Gemeinden und der Kirchen bleibt vorbehalten.

5.2 Kontroll- und Eingriffsbefugnis

Art. 56 Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte ist befugt, von Amtes wegen oder auf Anzeige eine Kontrolle bei einem Verantwortlichen oder einem Auftragsbearbeiter durchzuführen, um zu prüfen, ob er die Datenschutzbestimmungen einhält.

² Sie oder er kann namentlich Auskünfte einholen, Akten herausverlangen, Inspektionen durchführen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen.

³ Die angegangenen Stellen können sich ihr oder ihm gegenüber nicht auf das Amtsgeheimnis oder irgendeine andere Vertraulichkeitspflicht berufen.

⁴ Wenn die oder der Beauftragte aufgrund einer Anzeige der betroffenen Person eine Kontrolle durchführt, informiert sie oder er diese Person über die Folge, die ihrer Anzeige gegeben wurde, und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung.

Art. 57 Aufforderungen der oder des Datenschutzbeauftragten

¹ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es:

- a) seine Informationspflicht bei der Beschaffung von Daten erfüllt (Art. 13);
- b) angemessen auf das Gesuch der betroffenen Person, die ihre Rechte aufgrund dieses Gesetzes, namentlich ihr Auskunftsrecht, ihr Recht auf Berichtigung oder ihr Widerspruchsrecht, ausübt, antwortet;

- c) ihr oder ihm die vorgesehenen Informationen bei der grenzüberschreitenden Bekanntgabe von Daten gibt (Art. 17);
- d) eine Bearbeitung von Personendaten im Register der Bearbeitungen deklariert (Art. 39);
- e) angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Datenschutz und zum Schutz von Dokumenten ergreift (Art. 41);
- f) angemessene technische und datenschutzfreundliche Voreinstellungen übernimmt (Art. 42);
- g) eine Datenschutz-Folgenabschätzung macht oder sie ergänzt (Art. 43);
- h) ihr oder ihm die wichtigen Informationen im Zusammenhang mit einer Verletzung des Datenschutzes weiterleitet (Art. 45);
- i) nach einer Verletzung des Datenschutzes die betroffenen Personen informiert (Art. 46).
- j) eine Ansprechperson für den Datenschutz bezeichnet (Art. 47).

² Falls das öffentliche Organ der Aufforderung nicht nachkommt, kann die oder der Datenschutzbeauftragte das Dossier der Kommission weiterleiten, damit diese einen Entscheid fällt.

Art. 58 Entscheid der Kommission

¹ Die Kommission fällt von Amtes wegen oder in den Angelegenheiten, welche die oder der Datenschutzbeauftragte ihr gemäss Artikel 57 Abs. 2 übermittelt, einen Entscheid.

² Wenn ein Organ, das diesem Gesetz unterstellt ist, die Bestimmungen über den Datenschutz nicht beachtet, kann die Kommission anordnen, dass die ganze Bearbeitung oder ein Teil davon ausgesetzt, geändert oder eingestellt wird und dass alle Personendaten oder ein Teil davon gelöscht oder vernichtet werden.

³ Die Kommission kann die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland aussetzen oder verbieten, wenn sie gegen die Bedingungen nach Artikel 16 verstösst.

⁴ Werden schützenswerte Interessen sichtbar bedroht oder verletzt, so kann die Kommission vorsorgliche Massnahmen anordnen, um die Bearbeitung der Daten durch das öffentliche Organ zu beschränken oder auszusetzen, bis sie in der Sache entschieden hat.

⁵ Die oder der Datenschutzbeauftragte wirkt mit beratender Stimme am Verfahren vor der Kommission mit. Sie oder er kann mit der Instruktion der Angelegenheit beauftragt werden.

Art. 59 Verfahren

¹ Das Verfahren wird im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

² Das öffentliche Organ, gegen das die Aufsichtsbehörde einen Entscheid getroffen hat, kann dagegen Beschwerde einreichen.

Art. 60 Koordination beim Datenschutz zwischen den Behörden

¹ Die kantonale Verwaltungsbehörde, die aufgrund eines anderen Gesetzes des Bundes oder des Kantons ein öffentliches Organ ausserhalb der Kantonsverwaltung beaufsichtigt, gibt der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, wenn sie einen Entscheid, der Fragen des Datenschutzes berührt, fällt.

² Wenn die Aufsichtsbehörde beim Datenschutz eine Untersuchung gegen dieselbe Partei führt, müssen die beiden Behörden ihr Verfahren koordinieren.

Art. 61 Zusammenarbeit mit weiteren Aufsichtsbehörden beim Datenschutz

¹ Die Aufsichtsbehörde kann mit weiteren für den Datenschutz zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone oder mit Behörden im Ausland zusammenarbeiten.

² Die Art und der Umfang der Zusammenarbeit werden in einer schriftlichen Vereinbarung, die zwischen der betreffenden Behörde und der Aufsichtsbehörde des Kantons, der Gemeinde oder der Kirche abgeschlossen wird, festgehalten.

³ Die Aufsichtsbehörde kann bei privaten Organen auf dem Gebiet des Kantons Freiburg einschreiten, wenn eine Vereinbarung in diesem Sinn mit der oder dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten abgeschlossen wurde.

Art. 62 Ausnahme vom der Kontroll- und Eingriffsbefugnis

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde ist bei Datenbearbeitungen, die von der richterlichen Gewalt in Ausübung ihrer richterlichen Funktionen durchgeführt werden, nicht zuständig.

5.3 Weitere Aufgaben der Aufsichtsbehörde**Art. 63** Register der Bearbeitungstätigkeiten

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde ist für das Führen des Registers der Bearbeitungstätigkeiten verantwortlich.

Art. 64 Tätigkeitsbericht und Information der Öffentlichkeit

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde erstattet dem Staatsrat zuhänden des Grossen Rates alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Kommission sowie über die Tätigkeit der beiden Beauftragten. Sie kann, sofern dies durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt ist, die Öffentlichkeit über ihre Feststellungen informieren.

² Die Aufsichtsbehörden der Gemeinden und der Kirchen bereiten einen periodischen Bericht über ihre Tätigkeit vor, veröffentlichen ihn und übermitteln ihn namentlich der kantonalen Aufsichtsbehörde.

6 Übergangsbestimmungen**Art. 65** Übergangsrecht

¹ Für die Bearbeitungen, die bereits am Laufen sind, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, verfügen die Verantwortlichen für die Bearbeitung über eine Frist von zwei Jahren, um die neu vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen. Die Artikel 45 und 46 sind direkt anwendbar.

² Sofern die Zweckbindung der Bearbeitung unverändert bleibt und keine neuen Daten erhoben werden, gelten die Artikel 42, 43 und 44 nicht für Bearbeitungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden.

³ Die Bearbeitungen, die beendet sind, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, werden im alten Recht geregelt, ausser was das Recht der betroffenen Person angeht (3. Abschnitt).

⁴ Die Artikel 13, 14, 31, 41, 42, 43 und 44 gelten für die Bearbeitungstätigkeiten im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. ¹⁾

¹⁾ Anmerkung des Autors: Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, JO L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

II.

1.

Der Erlass SGF [110.1](#) (Gesetz über die kantonale Statistik (StatG), vom 07.02.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Daten werden nach den Grundprinzipien der Verhältnismässigkeit und der Notwendigkeit erhoben; bei der Erhebung wird die Gesetzgebung über den Datenschutz eingehalten.

Art. 16 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

² Personenbezogene Daten oder Resultate, die eine Identifikation oder einen Rückschluss auf die persönliche Situation einzelner natürlicher oder juristischer Personen erlauben, dürfen gemäss Artikel 25 des Gesetzes vom XX über den Datenschutz niemandem zugänglich gemacht werden.

³ Daten, die zu Statistikzwecken erhoben wurden, werden vertraulich und gemäss der Gesetzgebung über den Datenschutz bearbeitet.

2.

Der Erlass SGF [130.1](#) (Justizgesetz (JG), vom 31.05.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 140 Abs. 1

¹ Die Bearbeitung und Aufbewahrung von Daten nach Abschluss des Strafverfahrens richtet sich nach Bundesrecht und überdies nach:

- c) (*geändert*) der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung, einschliesslich der einschlägigen Richtlinien des Kantonsgerichts.

3.

Der Erlass SGF [17.3](#) (Gesetz über die Videüberwachung (VidG), vom 07.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3 (*neu*)

³ Vor jeder grossräumigen und systematischen Installation eines neuen Videüberwachungssystems muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 43 des Gesetzes vom XX über den Datenschutz durchgeführt werden.

Art. 5 Abs. 1

¹ Wer eine Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung in Betrieb nehmen will, braucht eine Bewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- c) (*neu*) wenn nötig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt wurde und deren Schlussfolgerungen bekannt sind.

4.

Der Erlass SGF [17.4](#) (Gesetz über den E-Government-Schalter des Staates (E-GovSchG), vom 02.11.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 21

Aufgehoben

5.

Der Erlass SGF [17.5](#) (Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG), vom 09.09.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 2

² Ihre oder seine Aufgaben sind:

- c^{bis}) (*neu*) im Rahmen der Behandlung von Gesuchen um Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten, mit der oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten;

6.

Der Erlass SGF [411.0.1](#) (Gesetz über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG), vom 09.09.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 43 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Personendaten können über ein Abrufverfahren nach Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom XX über den Datenschutz zugänglich gemacht werden. Der Staatsrat legt die Ausführungsbestimmungen fest.

7.

Der Erlass SGF [551.1](#) (Gesetz über die Kantonspolizei (PolG), vom 15.11.1990) wird wie folgt geändert:

Art. 38a Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Bearbeitung der Daten wird in diesem Gesetz und ergänzend im Gesetz über den Datenschutz geregelt.

³ Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 38c Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und Profilingtätigkeiten (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und Profilingtätigkeiten sind in folgenden Fällen erlaubt:

- a) (neu) es ist im Gesetz vorgesehen;
- b) (neu) es ist unbedingt nötig für das Erfüllen einer polizeilichen Aufgabe oder für die Vorbeugung von Bedrohungen.

² Aufgehoben

Art. 38e Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Sie achtet darauf, dass soweit möglich unterschieden wird zwischen:

- a) (neu) Personen, bei denen ein ernsthafter Verdacht besteht, dass sie eine strafbare Handlung begangen haben;
- b) (neu) Personen, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurden;
- c) (neu) Opfern oder möglichen Opfern einer strafbaren Handlung;
- d) (neu) Dritten bei einer strafbaren Handlung (Auskunftspersonen, Zeugen usw.).

³ Dans les fichiers tenus à des fins de recherche criminelle, elle distingue, dans la mesure du possible, les données à caractère personnel qui sont fondées sur des faits de celles qui reposent sur des appréciations personnelles.

Art. 38h (neu)

Zugang zu Daten über ein Abrufverfahren

¹ Die Kantonspolizei kann über ein Abrufverfahren auf Datenbasen zugreifen, die im Rahmen der Sozialgesetzgebung oder interkantonalen Konkordate besonders zu polizeilichen Zwecken geschaffen wurden.

8.

Der Erlass SGF [821.0.1](#) (Gesundheitsgesetz (GesG), vom 16.11.1999) wird wie folgt geändert:

Art. 60 Abs. 3 (*geändert*)

³ Muss die Gesundheitsfachperson befürchten, dass die Einsichtnahme schwerwiegende Folgen für die Patientin oder den Patienten haben könnte, so kann sie vorschlagen, dass die Einsichtnahme nur in ihrer Gegenwart oder in Gegenwart einer anderen, von der Patientin oder dem Patienten bezeichneten Gesundheitsfachperson erfolgt.

III.

Der Erlass SGF [17.1](#) (Gesetz über den Datenschutz (DSchG), vom 25.11.1994) wird aufgehoben.

IV.

[Schlussklausel]

[Signaturen]